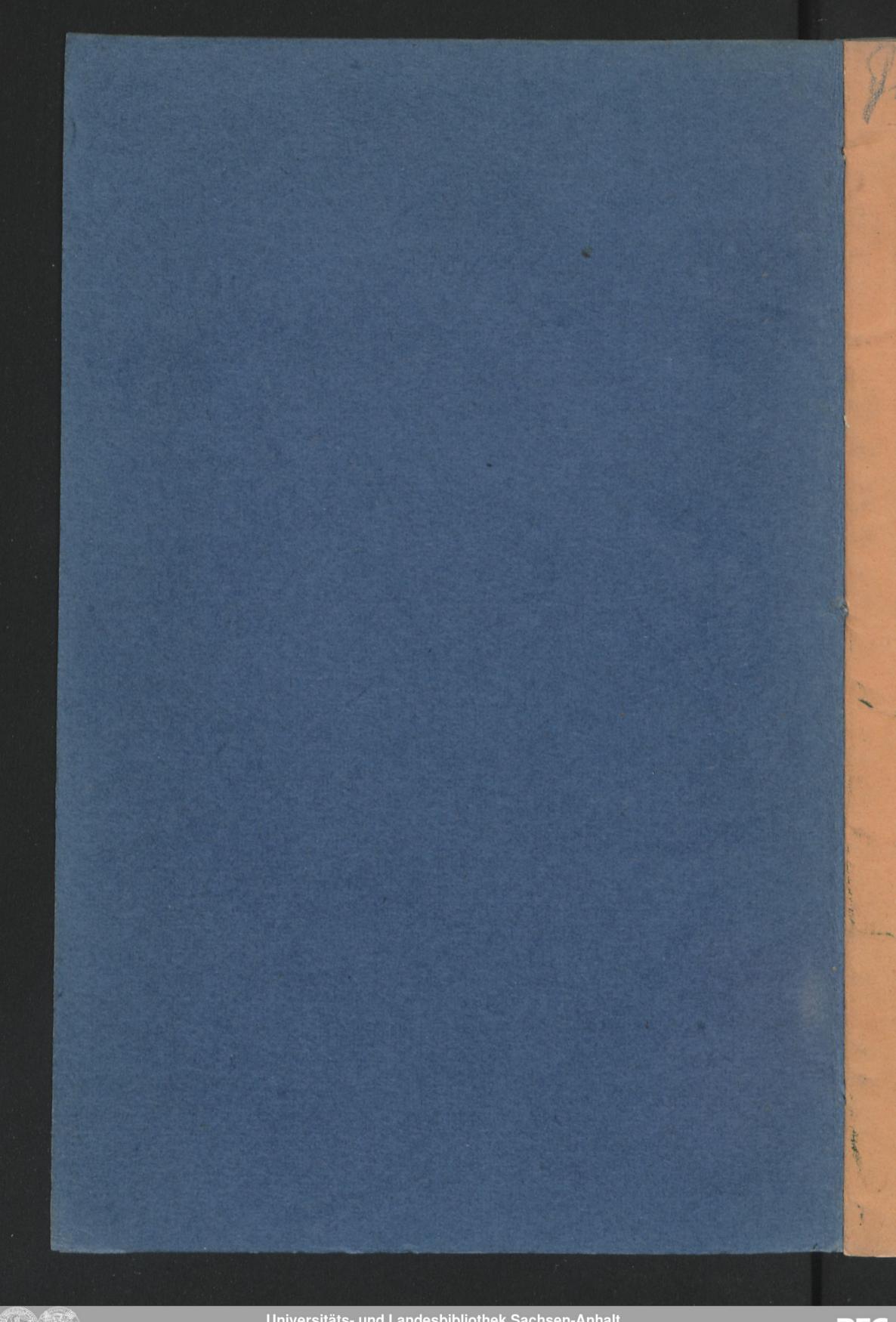
Grand hours
Grand W. Grayn.
1871.









# Statut ber Dayser Zwerke 311 Rübeland und Zorge. Köln 1871. Drud von Di. Du Mont. Schauberg.

ande americaring:

£2,4655.



# Statut

der



zu

Rübeland und Zorge.

Stöfn, 1871.

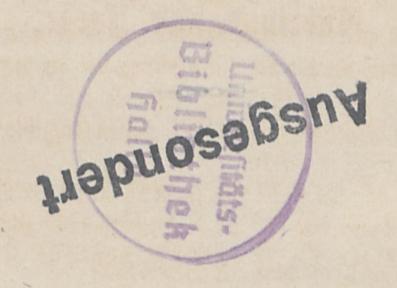
Drud von M. DuMont. Schauberg.



Statut



Plüßesand und Borge.





I

Die Actien werden auf den Inhaben gestellt und enthalten:

# Die Gesellschaft.

§. 1. pambia ration rational Co

## Paner, 3men, Sit und Firma der Gefellschaft.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet, sie bezweckt den Betrieb, so wie die Ausdehnung der bisher von der Firma "Braunsschweigische Bergs und Hüttenwerke am Harz von Gebrüder Elsbacher zu Rübeland" betriebenen Braunschweigischen Bergs und Hüttenwerke am Harz, wie solche in dem Gründungsvertrage verzeichnet sind; sie behält sich vor, nicht nur die für die Ausdehnung der jezigen Werke erforderslichen Betriebszweige zu etabliren, sondern auch nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer General-Versammlung andere Gegenstände in den Kreis ihrer Unternehmung zu ziehen.

Die Gesellschaft hat ihren Sit in Rübeland im braunschweigischen Kreise Blankenburg; gilt als am 1. October 1870 gegründet und führt die Firma "Harzer Werke zu Rübeland und Zorge".

the abbancen gelemmene S. 2. min nach erfolgter gerichtlicher

#### Mortification und nach liefe. IntignDibnurg Marificanionesexcennumpes bei der Direction von viefer im Metienbuche geföscht, und durch eine

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 1,200,000 Thlr. und zerfällt in 6000 Actien, jede über 200 Thlr. lautend.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das GrundsCapital bis zur Höhe von 2,000,000 Thlr. durch einmalige oder successive Ausgabe von 4000 Actien à 200 Thlr. nach Beschluß der GeneralsVersammlung, die auch die AusgabesBedingungen zu bestimmen hat, zu erhöhen.

1\*



## §. 3.

#### Die Actien.

Die Actien werden auf den Inhaber gestellt und enthalten:

- 1) Die Summe, über welche sie lauten in Zahlen und Buch= staben;
- 2) Eine Ordnungsnummer und das Folium des Actienbuches, auf das sie eingetragen sind;
- 3) Ort und Datum der Ausstellung, Firma der Gesellschaft und deren Stempel; sie werden
- 4) von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes und dem General= Director unterzeichnet.

Den Actien werden Dividendenscheine auf je 10 Jahre beigegeben, deren Erneuerung gegen Rückgabe eines den Dividendenscheinen anges fügten Talons Seitens der Direction erfolgt. Der erste Dividendensschein umfaßt den Zeitraum vom 1. October 1870 bis 31. December 1871.

Dividendenscheine und Talons tragen die Nummer der Actie, zu der sie gehören; sie enthalten das Jahr, für das sie bestimmt sind, Ort und Zeit der Ausstellung, Firma und Stempel der Gesellschaft und die facsimilirte Unterschrift eines Mitgliedes des Aussichtsrathes und des General-Directors.

Die Actien sind untheilbar, jede Actie legitimirt der Gesellschaft gegenüber nur einen Actionär.

# Aresse Blantenburg; gill ale, am. 4. 8 ctober 1370 gegrundet und ficher

# Mortification der Actie.

Eine abhanden gekommene Actie wird nach erfolgter gerichtlicher Mortification und nach Ueberreichung des Mortifications-Erkenntnisses bei der Direction von dieser im Actienbuche gelöscht, und durch eine neue für denjenigen, der sich durch das Mortifications-Erkenntnis legistimirt, ersest. Der neuen Actie werden die Dividendenscheine nebst Talons beigegeben, die durch das gedachte Erkenntnis als mortificirt bezeichnet sind.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt; der auf sie fallende Betrag wird jedoch demjenigen, der den Verlust



betreffenden Actie bei der Direction bescheinigt, binnen einer vom Abslaufe jenes vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präclusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direction zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, falls bis dahin nicht schon Zahlung an den Präsentanten des betreffenden Dividendenscheines geleistet ist.

Der Verlust eines Talons bedingt die Mortification der betreffenden Actie.

Die durch die wiederholte Aussertigung der bezüglichen Documente erwachsenden Kosten hat der betreffende Actionär zu tragen.

## II.

# Rechte des Actionärs.

#### §. 5

# Theilnahme am Eigenthum und Reingewinn der Gefellschaft.

Jede Actie verleiht gleichen Antheil an dem Eigenthume und dem zur Bertheilung kommenden Reingewinne der Gesellschaft.

Die Dividenden werden gegen Rückgabe des betreffenden Dividenden=
scheines spätestens 5 Monate nach deren Feststellung am Size der Ges
sellschaft ausgezahlt. Zeit und anderweite Zahlungsorte werden von
der Direction öffentlich bekannt gemacht.

Dividenden, welche 4 Jahre nach Fälligkeit nicht erhoben sind, verfallen dem Reservecapital der Gesellschaft.

#### §. 6.

#### Stimmrecht und Wählbarkeit.

Jeder männliche dispositionsfähige Inhaber einer Actie, der sich durch deren Präsentation als solcher mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und acht Tage vor einer außerordentlichen General-Verssammlung bei der Direction legitimirt, und hierüber eine Bescheinigung



von derselben erhalten hat, hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung und ist zu den Verwaltungsstellen der Gesellschaft wählbar.

Das passive Wahlrecht eines Actionärs ruht:

- 1) wenn und so lange er in Folge einer durch rechtskräftiges Erkenntniß über ihn verhängten Strafe der politischen oder bürgerlichen Rechte beraubt ist;
  - 2) wenn der Concurs (Fallimentsverfahren) über sein Vermögen erkannt ist oder er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord= oder Stundungs=Vertrag abgeschlossen hat, so lange er seine Gläubiger wegen der durch ihn veranlaßten Verluste nicht vollständig entschädigt hat.

## §. 7.

### Stellvertretung.

Actionäre, die unter Vormundschaft oder Euratel stehen, und Ehesfrauen werden durch ihre Vormünder resp. Euratoren und Chemänner, Firmen durch ihre nach Handelsrecht legitimirten Vertreter, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

Eine sonstige Vertretung darf nur durch einen stimmfähigen Actionär, der eine beglaubigte Vollmacht bei der Direction zu produciren hat, erfolgen.

## u.M Fälligleit nicht erboben find, ver

der Direction öffentlich befannt genacht.

Dividenden, welche 4 Jahre

# Verwaltung.

Mindredling. 8. Marmaile.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird geführt durch:

- 1) die Direction,
- 2) ben Aufsichtsrath und
- 3) die General-Versammlung.



§. 9.

#### Die Direction.

Die Direction besteht aus

1) dem General-Director Proficius selgenden erdenilichen General-Bersammlung dinged der Atus

2) zwei Special-Directoren,

welche sämmtlich von dem Aufsichtsrathe gewählt und bestellt werden.

Die Direction ist der Borstand der Gesellschaft.

Bur Vertretung eines zeitweilig behinderten Directions-Mitgliedes wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, deren Eintritt in den Dienst nach Bestimmung des Aufsichtsrathes, eventuel nach Maßgabe der durch das Loos festgestellten Reihenfolge Statt findet.

Für die Geschäftsführung der Direction wird von dieser unter Ge= nehmigung des Aufsichtsrathes eine Geschäfts-Ordnung festgestellt.

Durch die Zeichnung der Firma wird die Gesellschaft nur verpflichtet, wenn fie von zwei Directions-Mitgliedern refp. Stellvertretern derselben unterschrieben ist.

Auf Vorschlag der Direction kann der Aufsichtsrath einen Ge= sellschaftsbeamten für bestimmte Zeit oder dauernd bevollmächtigen, für bestimmte Zweige des Geschäfts die Firma der Gesellschaft neben einem Directions-Mitgliede refp. Stellvertreter "in Bertretung" bes zweiten Directions-Mitgliedes zu zeichnen.

Die Namen der Directions-Mitglieder, der Stellvertreter und der jur Zeichnung in Vertretung bevollmächtigten Beamten werden vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt gemacht.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter werden bei der ersten Constituirung der Direction und so oft als nicht mindestens zwei zur Signatur für die Gesellschaft berechtigte Directions-Mitglieder ober deren Stellvertreter vorhanden sind, durch ein öffentlich beglaubigtes Attest des Aufsichtsrathes, andernfalls durch ein öffentlich beglaubigtes Attest der Direction legitimirt.

Die Legitimation der übrigen Gesellschafts-Beamten wird durch ein Attest ber Direction resp. eine Vollmacht derselben in vorgedachter Form hergestellt. mog nie drud nellen neredne ni ferindetwired needlige



#### §. 10.

## Der Auffichtsrath.

Der Aufsichtsrath, der von der General-Versammlung gewählt wird, besteht aus acht Mitgliedern. In der auf den ersten Rechnungs= Abschluß folgenden ordentlichen General-Versammlung wird der Aufssichtsrath neu gewählt; von diesem Zeitpuncte an scheiden nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres je zwei Mitglieder aus und werden durch Wahlen der General-Versammlung ersett.

Die Reihenfolge des Austritts wird bis zu dessen Normirung durch das Dienstalter mittels Loosung innerhalb des Aussichtsrathes bestimmt.

Die General-Versammlung kann jederzeit die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes auf neun erhöhen, in diesem Falle treten alljährlich drei Mitglieder aus und werden durch Neuwahlen ersett.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Treten innerhalb der Verwaltungs-Periode Vacanzen im Aufsichtsrathe ein, so werden solche durch die nächste ordentliche General-Versammlung wieder besett; bis dahin hat der Aufsichtsrath das Necht, im Falle des Bedürfnisses die Lücke durch Ersatwahl aus der Zahl der Actionäre auszufüllen.

Der von der General-Versammlung für solche Vacanz gewählte Ersahmann hat so lange zu fungiren, als derjenige fungirt haben würde, an dessen Stelle er getreten ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat bei seinem Eintritt für die Dauer seiner Function 10 Actien der Gesellschaft bei der Direction gegen deren Empfangsbescheinigung zu deponiren. Nach jeder ordentslichen General-Versammlung constituirt sich der Aussichtsrath unter Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes durch die Wahl eines Vorssitzenden, seines Stellvertreters und der für die Directions-Mitglieder bestimmten Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aussichtsrathes, der Vorsigende und dessen Stellvertreter werden durch das Wahl-Protocoll legitimirt; ihre Namen werden nach jedem Constituirungs-Acte durch die Direction öffentlich bekannt gemacht. Bei dem Constituirungs-Acte und bei Ersatwahlen des Aussichtsrathes wird das Protocoll durch einen Beamten der freiswilligen Gerichtsbarkeit in anderen Fällen durch ein vom Vorsigenden



dazu berufenes Mitglied der Versammlung resp. durch einen Gesellschafts= Beamten geführt.

Die Protocolle des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsigenden, den zur Zeit der Vorlesung anwesenden Mitgliedern und dem Protocolls führer, alle sonstigen Schriftstücke desselben von dem Vorsigenden uns terzeichnet.

Die Versammlungen des Aufsichtsrathes werden durch den Vorssissenden mittels recommandirter Briefe unter Bezeichnung der Tagessdrung berufen und von demselben geleitet; die Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrathes sind gültig, wenn sämmtliche Mitglieder durch die mindestens acht Tage vor dem Sitzungstage abzusendenden Ginsladungsschreiben geladen, von denselben mindestens fünf erschienen sind, und die Mehrzahl der Erschienenen sich für den Beschluß, resp. die Wahl ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Berathungssgegenstand als abgelehnt; bei Wahlen wird in diesem Falle unter denen, welche die meisten Stimmen in gleicher Zahl erhalten haben, nochmals gewählt, bei wieder eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Mitglieder der Direction als solche haben im Aufsichtsrath Sitz und berathende Stimmen, falls nicht eine vertrauliche Sitzung anberaumt ist. Der Aufsichtsrath kann jeden Beamten der Gesellschaft zu seinen Sitzungen laden.

Er versammelt sich in Rübeland, Zorge, Blankenburg, Braunschweig oder Köln, in der Regel einmal in jedem Quartale, und außerordentlich so oft, als eine Veranlassung dazu vorliegt, namentlich wenn es die Direction oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes unter Bezeichnung des Berathungs-Gegenstandes beantragen.

Der Vorsitzende ist der Gesellschaft für die Schäden verantwortlich, die aus der Nichtberufung einer aus ihm bekannten Gründen erforderlichen General-Versammlung oder Sitzung des Aufsichtsrathes erwachsen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten Ersat für alle in Ausführung ihres Dienstes gemachten Auslagen, und nehmen gleichmäßig Theil an der dem Aufsichtsrathe in §. 16 zugewiesenen Tantième.

Wird im Aufsichtsrathe über die persönliche Haftung eines Mitzgliedes verhandelt und abgestimmt, so darf dieses Mitglied an diesem Acte nicht Theil nehmen.



# dazu berusenes Mitglied der Bersarpulzng resp. durch einen Gesellschafts.

# nednestraff med Geschäftskreis des Aufsichtsrathes.

Beamten geführt.

Der Aufsichtsrath hat außer den in diesem Statute ihm speciel zugewiesenen Functionen noch folgende zu üben:

1) Er wählt, suspendirt und entläßt die Mitglieder der Direction und auf den Borschlag des General-Directors alle Beamten der Gesellschaft, die ein 300 Thlr. übersteigendes Gehalt beziehen; er bestimmt dieses Gehalt, das zum Theil in einer Tantième vom Reingewinn bestehen kann; er schließt den Dienstcontract mit den Mitgliedern der Direction und vertritt durch einen aus seiner Mitte gewählten Commissar die Gesellschaft in Processen gegen die Direction oder einzelne Mitglieder derselben; seiner Genehmigung unterliegen die von der Direction mit den durch den Aussichtsarath gewählten Gesesslichen Beamten abzuschließenden Dienst-Contracte und die diesen Beamten zu ertheilende Dienst-Instruction.

Handelt es sich bei der Anstellung eines Directions-Mitzgliedes oder eines anderen Beamten um eine längere als zehnjährige Dienstzeit, so ist zu dem Contracts-Abschlusse die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich.

- 2) Der Aufsichtsrath hat die Controle über den gefammten Geschäftsbetrieb; er kann zu diesem Zwecke sowohl Deputirte aus seiner Mitte ernennen, als auch Sachverständige zuziehen und ersorderlichen Falles honoriren.
- 3) Er kann Repräsentanten nach Maßgabe der Berg-Ordnung bestellen.
- 4) Er hat das Recht, die Grundzüge festzustellen, welche für den Betrieb und die Geschäftsführung von der Direction zu beobachten sind.
- 5) Er beschließt über die Herstellung neuer Gebäude und sonstiger Anlagen, über die Anschaffung von Maschinen, über die Vorznahme umfassender Reparaturen, so weit die Kosten für solche den Betrag von 1000 Thlrn. in jedem einzelnen Falle überssteigen, während rücksichtlich geringerer Summen die Beschlußenahme der Direction zusteht.



Werden durch jene Maßnahmen, durch Bauten, Anlagen, Erwerb von Maschinen und Betriebsverbesserungen (Reparaturen also ausgeschlossen) Kosten in höherem Betrage als 50,000 Thir. für jeden Fall in Anspruch genommen, so hat der Aussichtsrath unter Berichterstattung die Beschlußnahme der General-Versammlung zu veranlassen. (§. 14, Nr. 6.)

- 6) Er beschließt über Erwerb und Beräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen bis zum Werthe von 10,000 Thlrn. (§. 14, Nr. 5.)
- 7) Er beschließt über Aufnahme laufender Eredite, so weit dies selben nicht durch den regelmäßigen Geschäftsgang bedingt werden (in welchem Falle die Direction allein zu entscheiden hat), über Contrahirung dauernder Anleihen und über den Angriff des ReservesCapitals, wenn in den beiden letzen Fällen die betreffende Summe während eines Nechnungsjahres den Betrag von 50,000 Thlrn. nicht übersteigt; rücksichtlich höherer Summen hat der Aufsichtsrath der GeneralsBerssammlung Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzus holen. (§. 14, Nr. 7.)
- 8) Der Aufsichtsrath beschließt über auszunehmende oder anzustellende Processe, falls diese nicht lediglich die Einziehung ausstehender Forderungen bezwecken, über abzuschließende Bersgleiche, über alle außerhalb des regelmäßigen oder doch durch Instructionen geregelten Betriebes liegende Geschäfts-Abschlüsse, wenn in allen diesen Fällen das in Frage stehende Object einen 3000 Thr. übersteigenden Werth hat.
- 9) Nach Schluß des Rechnungsjahres läßt der Aufsichtsrath durch die Direction Jahresrechnung und Bilanz aufstellen, den Geschäftsbericht ansertigen und legt Rechnung und Bilanz nebst allen Belegen den von der General-Versammlung ge- wählten Revisoren zur Prüfung vor.

Nach Vollendung der Revision bringt er Bilanz und Revisions-Bericht mit den erforderlichen Bemerkungen, Ergänzungen und Anträgen vor die General-Versammlung.

Gr verhandelt über alle von dieser erhobenen Monita mit der Direction und ertheilt derselben nach Erledigung der Monita Decharge. (§. 14, Nr. 4.)



- 10) Er prüft alle an die General-Versammlung gerichteten Anträge und erstattet über sie Bericht.
  - 11) Er entscheidet über Beschwerden gegen die Direction.

#### andaminkhiper aid anutraired §. 12. mar Carrenbiller von

# Interimistische Perwaltung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben auch nach Ablauf ihrer Verwaltungs-Periode ihr Amt fortzuführen, wenn und so lange ihre Nachfolger nicht bestellt sind.

#### reduction and black resums \$. 13. mendaments round (took

# Die General-Persammlung.

Die General-Versammlungen der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Aufsichtsrathes an einem in Deutschland belegenen Orte, die ordentlichen General-Versammlungen in der Regel im April jeden Jahres, außerordentliche aber so oft abgehalten, als es das Bestürfniß erfordert, oder die Direction, resp. ein oder mehrere Actionäre, die zusammen 1000 stimmberechtigte Actien besitzen, solches unter schriftslicher Angabe und Begründung des Berathungs-Gegenstandes bei dem Aufsichtsrathe beantragen.

Die General-Versammlung wird durch dreimalige öffentliche Bestanntmachung, in welcher Zeit, Ort und Tages-Ordnung der Versammslung nebst den Bestimmungen über das Legitimations-Versahren entshalten sein müssen, von dem Aussichtsrathe berufen. Die erste Bekanntmachung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erslassen.

In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aussichts rathes den Vorsitz, ein Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Protocoll, dem eine von der Direction unterzeichnete Liste der für die Versammlung legitimirten Actionäre und ihres Stimmgewichts angestügt wird.

Der Vorsitzende ernennt beim Beginne der Verhandlung 2 Stimm= zähler und vollzieht mit diesen das Protocoll nach dessen Genehmigung durch die General-Versammlung. In dieser gibt jede Actie eine Stimme



ab. Sämmtliche Beschlüsse der General-Bersammlung werden, so weit in diesem Statute nichts Anderes vorgeschrieben ist (§. 14 am Ende), durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist der beantragte Beschluß abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmen= gleichheit entscheidet eine von den Stimmzählern unter Aufsicht des Borsitzenden vorzunehmende Loosung.

Abstimmungen werden durch Handausheben und bei entstehendem Zweisel über das Stimmgewicht, resp. auf den Antrag der Stimmzähler oder von mindestens drei Mitgliedern der Versammlung, durch Stimmzettel, Wahlen, falls die Versammlung nicht einstimmig einen anderen Modus gut heißt, durch Stimmzettel vollzogen.

Alle Anträge, die 14 Tage vor Einberufung der General-Versammlung dem Aufsichtsrathe überreicht werden, sind auf die Tages-Ordnung zu bringen.

## en ibr erhobenen Mo.41. Inde gefahlen Beschliffe bem Anf-

#### Geschäftskreis der General-Versammlung.

Die General-Versammlung hat außer den ihr in diesem Statute speciel zugewiesenen, folgende Functionen:

- 1) Sie wählt aus der Zahl der Actionäre die Mitglieder des Aufsichtsrathes. In jedem Wahlacte dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gewählt werden; sind neben den regelmäßigen Wahlen außerordentliche Ersahwahlen vorzunehmen, so bedingt jede derselben einen besonderen Wahlact. Lehnt ein Geswählter in der General-Versammlung ab, so wird sosort eine neue Wahl vorgenommen; sehnt er später ab, so werden die Bestimmungen des §. 10 rücksichtlich eingetretener Vacanzen wirksam.
- 2) Die General-Versammlung kann den Aufsichtsrath auch innerhalb seiner Verwaltungs-Periode entlassen, und nimmt in diesem Falle sofort Neuwahlen vor.

Die theilweise Entlassung des Aufsichtsrathes ist unzulässig, die Wiederwahl entlassener Mitglieder zulässig.

Der in solchem Falle gewählte, Aufsichtsrath hat sich sofort nach Schluß der General-Versammlung zu constituiren.



3) Die General-Versammlung wählt alljährlich drei Rechnungs-Revisoren, denen die Prüfung des gesammten Rechnungswesens und die Berichterstattung über dasselbe an die nächste ordentliche General-Versammlung obliegt. (§. 11, Nr. 9.)

Die Bücher und alle dazu gehörigen Beläge sind den Revisoren spätestens 6 Wochen vor der betreffenden General-Versammlung im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht vorzulegen; die Revisoren haben ihre etwaigen Monita spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung dem Aufsichtsrathe mitzutheilen.

> Die Revisoren erhalten Ersat ihrer bei Ausführung des Auftrages gemachten Auslagen und sind ermächtigt, erforder= lichen Falles Sachverständige zuzuziehen und zu honoriren.

- 4) Die General-Versammlung beräth die ihr mit dem Geschäftsberichte des Aufsichtsrathes und dem Berichte der Revisoren vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz; sie überweist die von ihr erhobenen Monita und gesaßten Beschlüsse dem Aufsichtsrathe zur Erledigung. (§. 11, Nr. 9.)
  - 5) Sie beschließt über Erwerb und Veräußerung des Gesellschafts= Vermögens, insbesondere über Ankauf und Verkauf, über fonstige Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Berg= werks=Gigenthum und Gerechtsamen, über Verpfändung des Gesellschafts=Vermögens oder eines Theiles desselben, in so fern es sich in allen diesen Fällen um einen 10,000 Thlr. übersteigenden Betrag handelt, während bei Gegenständen ge= ringeren Werthes die Entscheidung dem Aussichtsrathe zusteht. (§. 11, Nr. 6.)
- 6) Sie beschließt über Neubauten, Anlagen, Anschaffungen und Betriebs-Erweiterungen, falls durch solche in jedem einzelnen Falle ein Auswand von mehr als 50,000 Thlr. erfordert wird; (§. 11, Nr. 5.)
  - 7) über Aufnahmen von Anleihen und über den Angriff des Reserve-Capitals, wenn die betreffende Summe für die in Frage kommende Rubrit in einem Rechnungsjahre den Betrag von 50,000 Thlrn. übersteigt. (§. 11, Nr. 7.)
  - 8) Sie beschließt auf Bericht des Aufsichtsrathes über die



Berwendung resp. Vertheilung des zur Disposition stehenden Reingewinnes. (§. 16.)

- 9) Sie beschließt über die Erhöhung des Grund-Capitals (§. 2);
- 10) über Erweiterung und Veränderung des Unternehmens (§. 1);
  - 11) über Abänderung dieses Statuts;
  - 12) über die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen; sie beschließt
  - 13) über Auflösung der Gesellschaft und stellt, falls sie solche besichlossen hat,
- 14) auf Bericht des Aufsichtsrathes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den Plan für Liquidation und Theilung des Gesellschafts-Vermögens fest.

Die unter den Nummern 2, 9, 10, 11, 12 und 13 erwähnten Beschlüsse sind nur gültig, wenn der betreffende Berathungs-Gegenstand in der veröffentlichten Tages-Ordnung speciel bezeichnet worden und wenn die Beschlußfassung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen erfolgt ist.

Der Antrag wegen Auflösung der Gesellschaft kann nur von dem Aufsichtsrathe oder von Actionären, die bei dessen Einreichung und bis zu erfolgter Beschlußfassung 1500 Actien der Gesellschaft bei der Direction deponiren, eingebracht werden.

# eine Tantième von 10 pCt. (S. VI.) Ueber vie Verwendung jener d pCt. des Removerthed ver Aleiten und des nach allen verbestimmten

# Bilanz, Reingewinn und Reserbecapital.

# Die für den Aufsichtsrath hat ingnte Lautieme fallt bei dem am

# Jahresrechnung und Bilang.

Am Schlusse jeden Kalenderjahres, zunächst am 31. December 1871, hat die Direction eine Inventur über das gesammte Vermögen der Gesellschaft und die Vilanz aufzustellen und dem Aussichtsrathe zur Prüfung vorzulegen.

Dieser hat dabei von dem Gange der Inventur Kenntniß zu nehmen und die von der Direction unter Berücksichtigung der für die Verwers thung gegebenen Aussichten vorzuschlagende Inventurpreise der Rohstoffe, Materialien, Gezähe und Fabricate festzusehen, auch zu bestimmen, in



welcher Höhe die in dem abgelaufenen Jahre gemachten Auswendungen für Neubauten, Anlagen und Anschaffungen als Activposten zu berechnen sind.

Die Differenz zwischen dem Activum und dem Passivum der Jahres= rechnung bildet den Jahresertrag.

# and adulation and state of the state following the following and the following the fol

# Abschreibung und Perwendung des Reingewinnes.

Von dem Jahresertrage werden mindestens 1 pCt. des für Grunds besitz, Bergwerks-Eigenthum, Gerechtsame und Bauwerke ursprünglich gebuchten Werthes und mindestens 5 pCt. vom ursprünglich gebuchten Werthe der Maschinen und Utensilien abgeschrieben.

Finden sich in der Inventur zweiselhafte Ausstände, so hat der Aussichtsrath eine dem drohenden Verluste entsprechende Summe dem Delcredere-Conto gut zu schreiben.

Bon dem verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 10 pCt. nach Bestimmung des Aufsichtsrathes für das Reservecapital entnommen, erübrigen sodann mehr als 5 pCt. des Nennwerthes der Actien, so ershalten zunächst die Beamten die ihnen contractlich zugewiesenen Tanztièmen, sodann der Aussichtsrath von dem überschießenden Betrage eine Tantième von 10 pCt. (§. 10.) Ueber die Verwendung jener 5 pCt. des Nennwerthes der Actien und des nach allen vorbestimmten Abzügen verbleibenden Ueberschusses beschließt die General-Versammlung. (§. 14, Nr.-8.)

Die für den Aufsichtsrath bestimmte Tantième fällt bei dem am 31. December 1871 aufzustellenden Rechnungs-Abschlusse fort und hängt die Entscheidung darüber, ob und welche Tantième aus dem Ergebnisse dieses Rechnungs-Abschlusses dem Aufsichtsrathe bewilligt werden soll, von der General-Versammlung ab.

#### §. 17.

# Das Reserverapital.

Das Reservecapital (§. 5, 10 und 16), das im Geschäft benutt wird, und bessen Zinsen ihm nach Ermessen des Aufsichtsrathes bis zu



5 pCt. gut geschrieben werden, dient zur Ausgleichung der in den versschiedenen Jahren variirenden Erträge. Es soll verwandt werden:

- 1) um Capital-Berlufte der Gefellschaft auszugleichen;
- 2) um in ertraglosen Jahren die Abschreibungen und die Zinsen für etwaige Anleihen zu decken.

Wenn und so lange das Reservecapital den Betrag von 200,000 Thlr. erreicht, werden weder Abzüge von dem Jahresertrage für dasselbe gemacht, noch Zinsen ihm gut geschrieben.

# Berner Kreiffer ju Blanduburg am Sart.

# Allgemeine Bestimmungen.

# §. 18.

# Beweiskraft der Protocolle.

Alle von den Verwaltungsstellen der Gesellschaft statutgemäß aufge= nommenen Protocolle haben den Actionären und den Beamten der Gesellschaft gegenüber Beweistraft.

#### §. 19.

#### Veröffentlichungen.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind den Betheiligten rechts= verbindlich bekannt gemacht, wenn sie von der Direction in der §. 9 vorgeschriebenen Form in den Braunschweigischen Anzeigen, der Köl= nischen Zeitung, der Berliner Börsen=Zeitung und dem Berliner Börsen= Courier veröffentlicht sind.

Alle Erlasse der Direction und des Aufsichtsrathes an die Actionäre werden in der §. 9 und 10 vorgeschriebenen Form in den vorges dachten Gesellschaftsblättern veröffentlicht. Hört eines dieser Blätter zu erscheinen auf, oder verliert dasselbe nach Ansicht des Aufsichtsrathes seine Bedeutung für die Gesellschaft, so substituirt ihm derselbe ein dem Zwecke entsprechendes Blatt und läßt diese Wahl sowohl in dem geswählten Blatte, als auch in den übrigen Gesellschaftsblättern durch die Direction bekannt machen.



# schiedenen Fabren värifrenden Ert. IV. Es soll verwandt werden:

5 pot gub geschrieben werben, vient gur Ausgreichung ber in ben ver-

# Transitorische Bestimmung.

für etwalge Anleiben zu beden!

Wenn und fo lange bas Referve. 02 . gl ben Betrag von 200,000 Thir.

Der Aufsichtsrath soll bis zu der, auf den ersten Rechnungs= Abschluß folgenden ordentlichen General-Versammlung aus folgenden Personen

entle Beinnmachungen ver Gesellichaft find den Betgelligten rechts-

vergeschriedenen Korne in den Braunschlosinschen Linzeigen, der Kal-

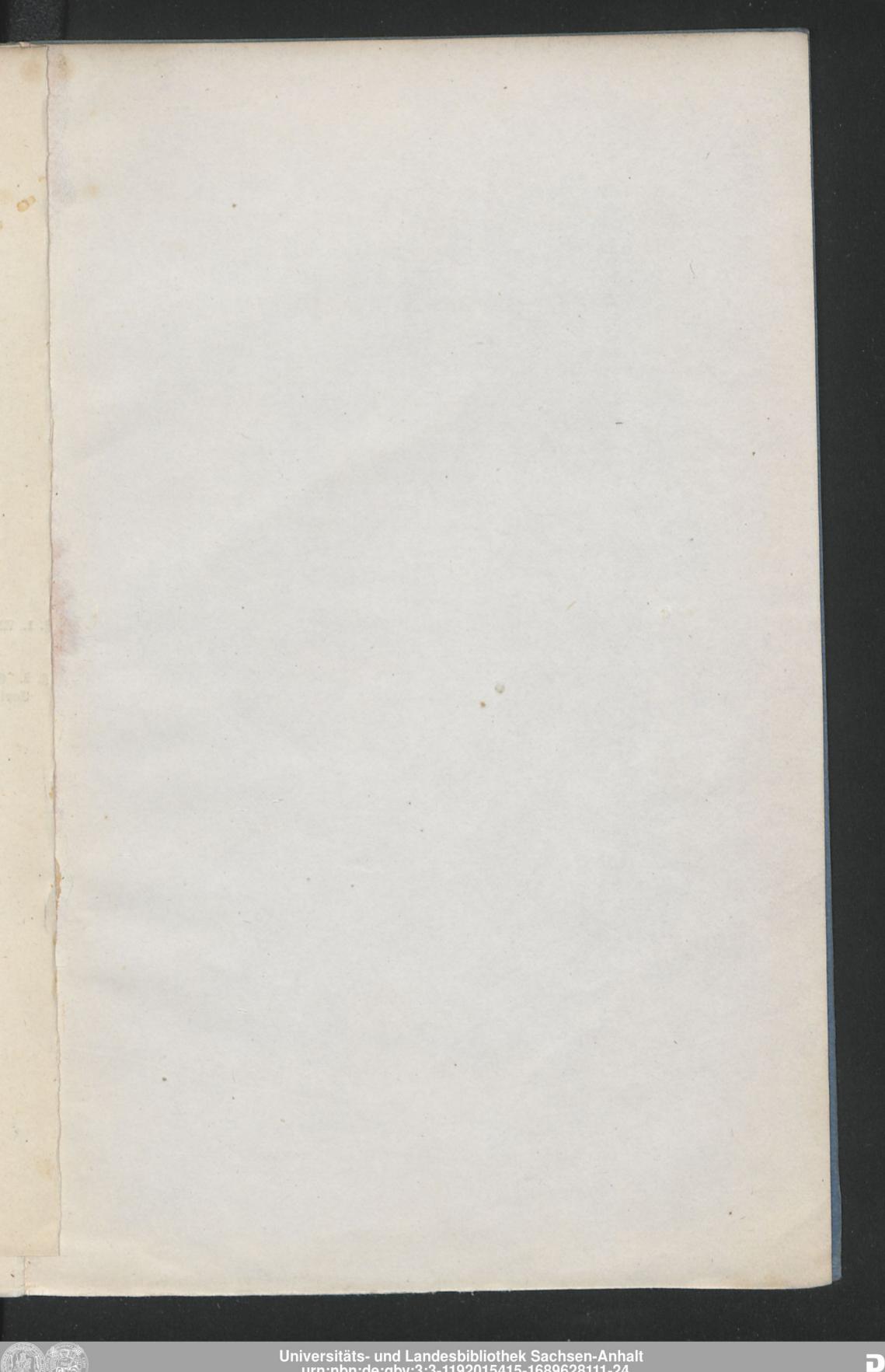
erscheinen auf oder verliert basselbe nach Ansicht des Auffichtsratbes

gwede entfprechendes Blatt und läßt, diese Babl sowohl in den ger

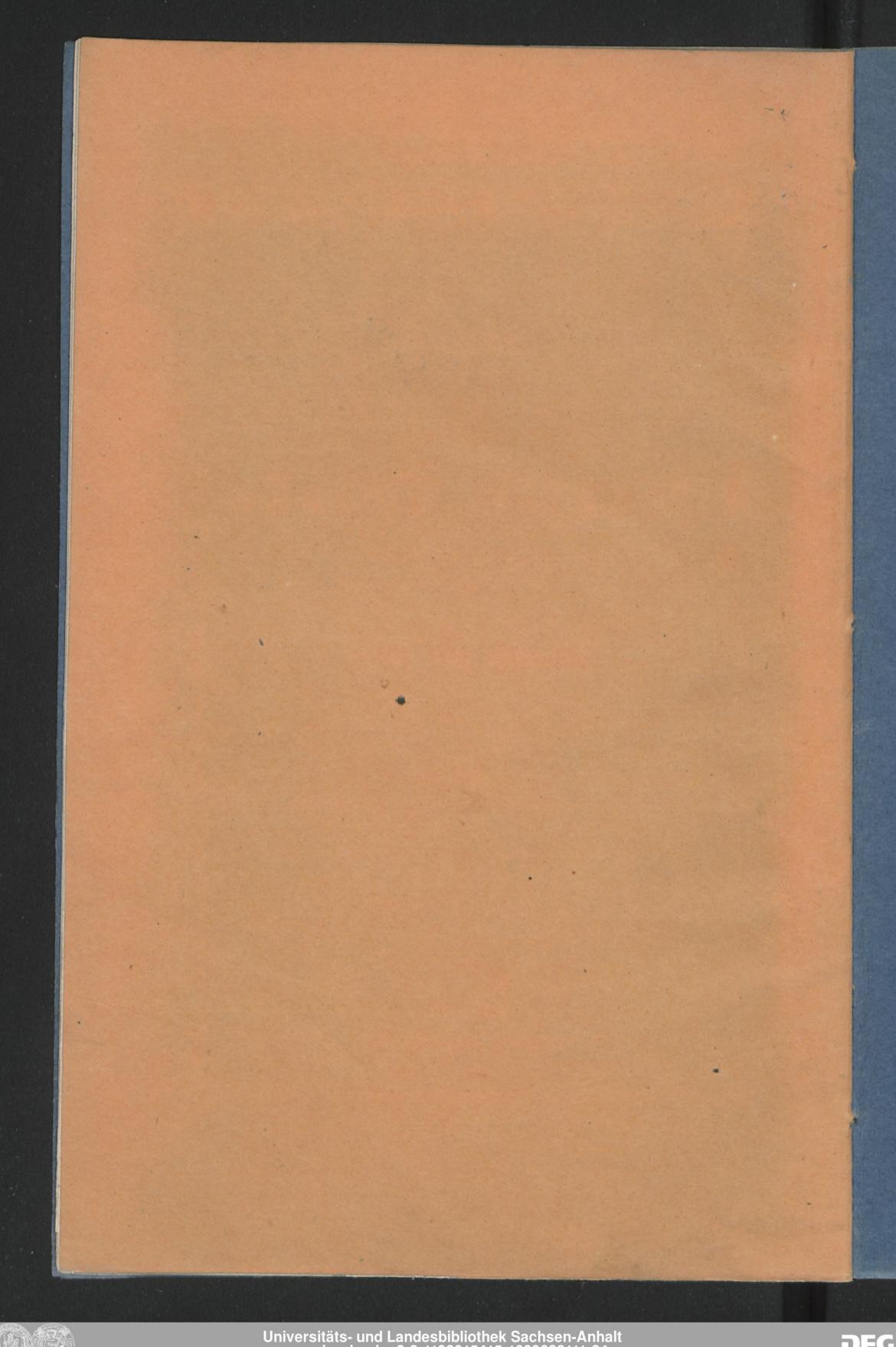
waßtren Blane, als ouch in den übrigen Gesellschaftsblattern durch die

- 1) Werner Kreuser zu Blankenburg am Barz,
- 2) Salomon Moses Benmann zu Röln,
- 3) Dr. phil. Mugust Senfferth zu Braunschweig,
- 4) Morit Eltbacher zu Umsterdam,
- 5) Dr. jur. Adolph Aronheim zu Braunschweig,
- 6) Johann Beinrich Baan zu Röln,
- 7) Jakob Loeb Eltsbacher daselbst
- 8) Johann Zaptist Keimann zu Deutz bestehen.

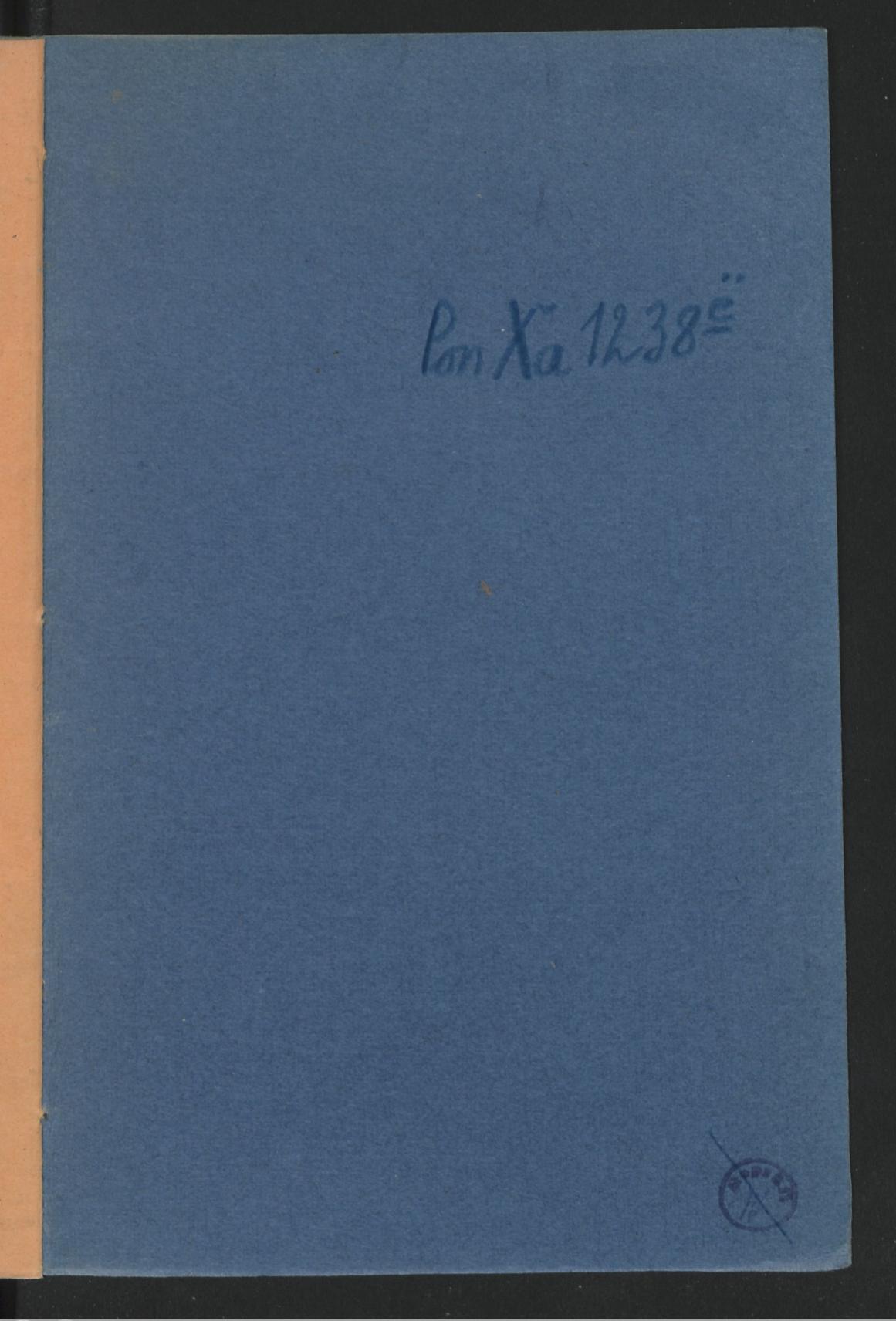
X 285 s'



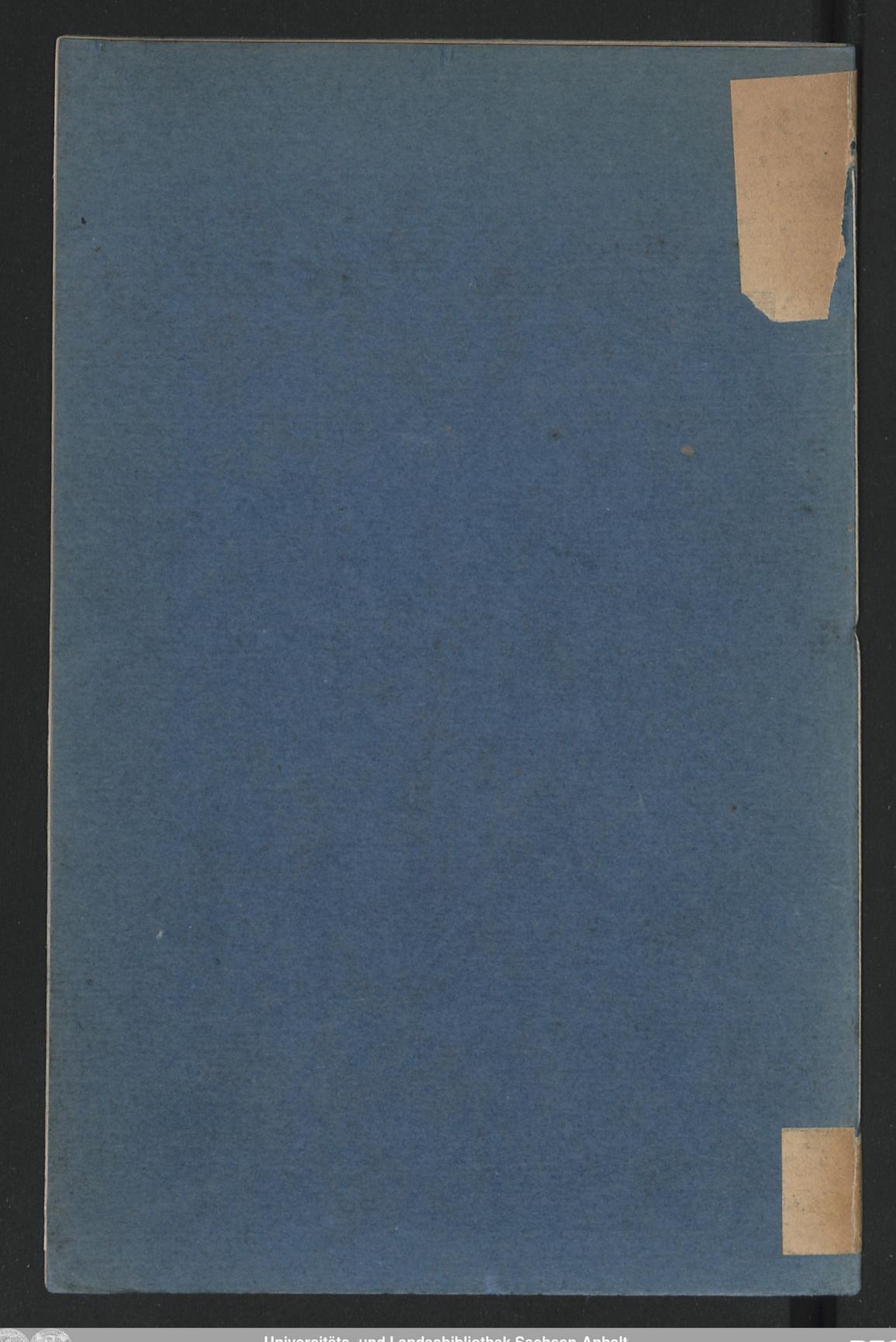




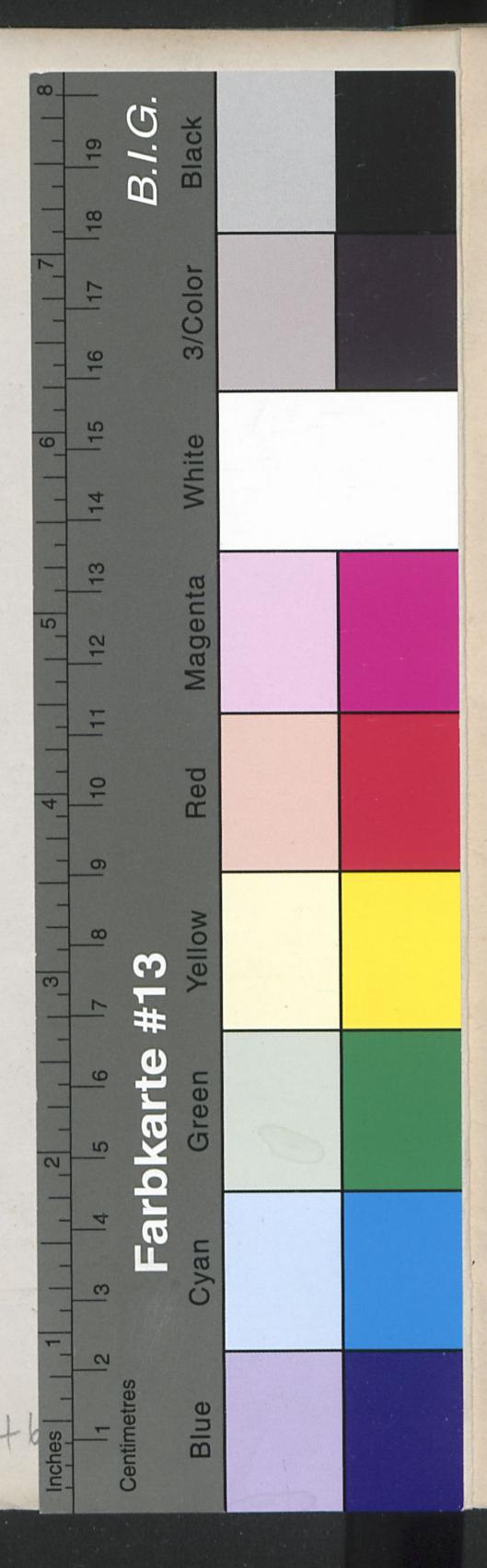












Statut

der



311

Rübeland und Borge.

Köln, 1871.

Drud von M. DuMont. Schauberg.

